



**jungwacht
blauring
wallis**

Abkürzungsverzeichnis

BV	Bundesversammlung
Bulei	Bundesleitung
DOK	Deutscheschweizerische Ordinarienkonferenz
Jubla	Jungwacht Blauring
Kalei	Kantonsleitung
KK	Kantonskonferenz

Statuten von Jungwacht Blauring Wallis

1 Allgemeines

Art. 1

Name/Sitz Unter dem Namen Jungwacht Blauring Wallis besteht mit Sitz in Visp ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2

Zweck

- 1) Jungwacht Blauring Kanton Wallis ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Wallis bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
- 2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Wallis basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Wallis. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) Der Verein Jungwacht Blauring Wallis koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation im Kanton Wallis.
- 4) Jungwacht Blauring Wallis sucht diesen Zweck zu verwirklichen, indem er insbesondere
 - die Aktivitäten der Scharleitung unterstützt und koordiniert,
 - die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt,
 - zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für LeiterInnen, Kantons-, ScharmitarbeiterInnen und Präsidien anbietet,
 - Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt,
 - auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht und Blauring betreibt,
 - mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet,
- 5) Der Verein Jungwacht Blauring Wallis kann eine kantonale Arbeitsstelle führen.
- 6) Jungwacht Blauring Wallis und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

- 7) Die Statuten und Reglemente von Jungwacht Blauring Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich. Jungwacht Blauring Wallis anerkennt und befolgt die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz.

Art. 3

Mitgliedschaft Jungwacht Blauring Schweiz Jungwacht Blauring Wallis ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

Art. 4

Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2 Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Wallis ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Wallis. Ausnahmen sind möglich.

Jungwacht Blauring Wallis ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

Die Scharleitung hat jährlich auf den von der Bulei bestimmten Zeitpunkt hin, die bei den Scharen eingeschriebenen Mitglieder der Kalei zu melden.

Art. 6

Beitritt Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen an den Beitritt fest. Es kann diesen formlos zulassen oder eine eigentliche Aufnahme vorsehen. Die gewählte Beitrittsregelung ist einheitlich anzuwenden. Für den Beitritt von Kindern unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Eltern in geeigneter Weise einzuholen. Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kalei (für Scharziti und Kursklub) und die KK (für RevisorInnen und Kaleimitglieder).

Art. 7

Austritt Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ zu erklären.

Art. 8

Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Scharebene durch das Leitungsteam und auf kantonaler Ebene durch die Kalei und nur aus wichtigen Gründen schriftlich erfolgen. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewährleisten.

Der Ausschlussentscheid der Kalei oder des Leitungsteams kann durch schriftliche Erklärung innert 30 Tagen an die nächste KK weitergezogen werden, welche nach erneuter Anhörung endgültig entscheidet.

Art. 9

Streichung Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann es nach zweimaliger Mahnung durch die Scharleitung aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis gestrichen werden. Von der Streichung ist in geeigneter Form Mitteilung zu machen. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

Art. 10

Mitbestimmungsrecht Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen der KK aus. Die Delegierten stimmen nach Weisung des Leitungsteams. Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.

Delegierte Jede Schar ist berechtigt, 2 Delegierte an die KK abzuordnen. Scharen mit mehr als 50 Mitgliedern erhalten pro 50 zusätzlichen Mitgliedern eine(n) Delegierte(n) mehr, wobei die totale Anzahl der Delegierten auf vier Abgeordnete beschränkt ist.

3 Finanzen

Art. 11

Mittel Jungwacht Blauring Wallis finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen oder privaten Stellen
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse.

Art. 12

Mitgliederbeiträge Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Kalei legt jährlich die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages für den Kanton fest. Der Beitrag beträgt total 10 Fr. und setzt sich aus dem Jahresbeitrag der Bundesleitung (8 Fr.) und dem Jahresbeitrag der Kantonsleitung (2 Fr.) zusammen. Will die Kalei den Jahresbeitrag erhöhen, muss sie die Scharen frühzeitig darüber informieren und an der KK wird darüber abgestimmt. Die Schar kann zur Deckung ihrer Auslagen ebenfalls Mitgliederbeiträge erheben. Sie hat dafür gestützt auf diese Statuten ein Schar-Beitragsreglement zu erlassen. Das Einziehen der Mitgliederbeiträge der Kinder und Jugendlichen ist Sache der Schar.

Art. 13

Haftung Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Wallis haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 14

Auflösung/Vereinigung Löst sich Jungwacht Blauring Wallis zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

Art. 14

Auflösung/
Vereinigung

Löst sich Jungwacht Blauring Wallis zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

4 Organisation von Jungwacht Blauring Wallis

Art. 15

Organe/

Organe von Jungwacht Blauring Wallis sind die KK, die Kalei und die Revisoren.

Gliederung

Jungwacht Blauring Wallis gliedert sich in Scharen. Für die Scharen gelten die Bestimmungen der Art. 39 ff dieser Statuten.

Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Schar besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins Jungwacht Blauring Wallis. Die Beiträge für das gesamte Vereinsjahr, in welchem die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt, hat die betreffende Schar spätestens auf den Zeitpunkt der Auflösung hin zu entrichten.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 16

Wiederwahl

Die Wiederwahl für sämtliche Ämter/Funktionen in Organe ist zulässig. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer VorgängerInnen.

Art. 17

Selbstkon-
stitutierung

Die Organe von Jungwacht Blauring Wallis konstituieren sich selbst. Sie bestimmen eine(n) Vorsitzende(n).

Art. 18

Ausstand

Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und Jungwacht Blauring Wallis zu enthalten.

Art. 19

Beschluss-

Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teil-
fassung/ nehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen.

Beschluss-

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden
fähigkeit Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das
absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden
Wahlberechtigten.

Der/die Vorsitzende eines Organs stimmt mit.

Art. 20

Stimmrecht	Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltung ist zulässig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Mitglied eines Organs kann eine schriftliche Abstimmung verlangen.
Protokoll	Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der/die ProtokollführerIn braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

B. Die Kantonskonferenz

Art. 21

Kantons-Konferenz	Die KK ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Wallis. Sie setzt sich aus den Delegierten der einzelnen Scharen, sowie den Mitgliedern der Kalei zusammen. Mitglieder der kantonalen Arbeitsstelle, die Coaches sowie die Präsidies können mit beratender Funktion an der KK teilnehmen.
-------------------	---

Art. 22

Ordentliche/ Ausserordentliche KK	In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche KK statt. Drei Scharleitungen oder die Kalei können die Einberufung einer ausserordentlichen KK verlangen. Die Kalei ist zuständig für die Einberufung der ausserordentlichen KK innert einem Monat.
--------------------------------------	--

Art. 23

Einberufung Fristen	Die KK wird von der Kalei vorbereitet und von einem Mitglied der Kalei geleitet. Die Scharen sind einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Unterlagen für die KK sind den Scharen mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen. Wünscht eine Schar an der KK zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der Kalei unter Angabe ihres Antrages rechtzeitig mitzuteilen, so dass dies den übrigen Scharen mindestens zwei Wochen vor der KK bekannt gegeben werden kann. Für die ausserordentliche KK verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
------------------------	---

Art. 24

Befugnisse	Der KK stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die die Kalei der KK unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der Vereinspolitik. 2. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten KK, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren. 3. Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr, Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kantonalverein 4. Wahl der Mitglieder der Kalei und Revisoren. 5. Änderungen der Statuten, Auflösung von Jungwacht Blauring Wallis, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein von Jungwacht Blauring. Im letzten Fall ist die Einwilligung von Jungwacht Blauring Schweiz vorgängig einzuholen. 6. Beschlussfassung über die Schaffung von überkantonalen, kantonalen oder regionalen Arbeitsstellen.
------------	--

7. Aufnahme beziehungsweise Verabschiedung von Scharen in den Kantonalverein beziehungsweise aus dem Kantonalverein.

Art. 25

Qualifiziertes Mehr/ Beschluss- fähigkeit	Für die Änderung der Statuten von Jungwacht Blauring Wallis, die Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein, den Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung Jungwacht Blauring Wallis ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Es müssen mindestens die Hälfte aller möglichen Delegierten anwesend sein.
--	--

C Die Kantonsleitung

Art. 26

Funktion/ Zusammen- Setzung	Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Wallis. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der/die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen. Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der Kantonalpräsident/die Kantonalpräsidentin aus. Es ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.
-----------------------------------	---

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Mitglied des Vorstands zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, so sind folgende Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die anderen Vorstandsmitglieder und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Die Mitglieder des Vorstands lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Vorstandsrolle stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

Art. 27

Amts-dauer	Die Mitglieder des Vorstands (Kalei) werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.
------------	---

Art. 28

Befugnisse	Die Kalei ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung). Insbesondere obliegt ihr: - die Ausführung von Beschlüssen der KK und der BV - das Erstellen des Jahresberichtes und Jahresrechnung
------------	--

- die Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung Jungwacht Blauring Schweiz
- die Öffentlichkeitsarbeit
- das Erstellen des Jahresprogramms

Art. 29

Zusammen- Die Kalei tritt so oft zusammen, als es die Führung des Vereins erfordert. treten
Zeichnungs- Für die Rechtsgeschäfte von Jungwacht Blauring Wallis zeichnen die
befugnis Mitglieder der Kalei einzeln.

D. Revision

Art. 30

Zusammen- Zwei Personen sind Revisoren.
setzung Die Revisoren dürfen keine Kaleimitglieder sein. Sie werden für eine
Amsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt für eine Amsdauer
von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Die
Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen weder Mitglied des
Kantonalverbands noch Mitglied des Vorstands sein. Die Revisor*innen
müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen. Die Revisionsstelle
hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu
nehmen. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung (Kantons-
bzw. Regionalkonferenz) Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand zur Kenntnis
zu bringen.

Art. 31

Aufgabe Die Revisoren prüfen Finanzlage, Geschäftsführung und Rechnung von
Jungwacht Blauring Wallis jährlich und erstatten der KK hierüber Bericht und
Antrag.

5 Streiterledigung durch Mediation / Schiedsgerichtbarkeit

Art. 32

Ombuddstelle Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung
dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz.
Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann
kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin
auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt
Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von
Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

Art. 33

Streiterledigung Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser
durch Mediation Statuten ergeben und nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden
konnten, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen
verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das
Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem
separaten Reglement geregelt.

Schiedsgerichtsbarkeit Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Wallis anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Wallis.

6 Gliederung auf lokaler Ebene

Art. 34

Schar Jungwacht Blauring Wallis organisiert sich in Scharen. Die Schar ist die Organisationsstufe innerhalb der Pfarreien.

Scharen aus Nachbarkantonen können sich Jungwacht Blauring Wallis anschliessen. Besteht im jeweiligen Nachbarkanton ein Kantonalverein von Jungwacht Blauring, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.

Art. 35

Sektionen Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Wallis und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Wallis. Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

Art. 36

Anwendbare Bestimmungen Für die Scharen gelten die Bestimmungen dieser Statuten. Im Übrigen sind sie in ihrem Bestand, in ihrer Willensbildung und Tätigkeit unabhängig.

Art. 37

Scharleitung Das Leitungsteam setzt sich aus den GruppenleiterInnen, □ Leitungsteam ScharleiterInnen und dem/der Präses zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den ScharleiterInnen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

Art. 38

Wahl Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses. Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam. Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

Art. 39

Präses Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring. Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des/der Präses gilt Art. 39 dieser Statuten. Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.40

Befugnisse Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Vereinstätigkeit. Die Scharleitung übernimmt die Aufgaben eines Vorstandes und ist insbesondere zuständig für:

- Vertretung des Blaurings, der Jungwacht oder der Jubla nach aussen.
- Vornahme von Rechtshandlungen, die der Zweck von Jungwacht Blauring auf Pfarreiebene mit sich bringt.

Art. 41

Beschluss-
fassung vom
Scharleitungs-
und Leitungs-
team Scharleitung und Leitungsteam konstituieren sich selbst. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Statuten. (Art. 18 ff)

Scharleitung und Leitungsteam treten so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

Art. 42

Finanzielles/
Haftung Die Schar verfügt im Rahmen dieser Statuten frei über ihre finanziellen Mittel.

Das Leitungsteam bestimmt eine(n) Verantwortliche(n) für deren Verwaltung.

Die Schar finanziert ihre Tätigkeit durch Mittel von Pfarrei, Gemeinde, sowie anderen privaten und öffentlichen Institutionen.

Die Schar ist befugt, für ihre Belange Konten bei Banken und Post zu führen. Erhebt sie Mitgliederbeiträge, so hat das Leitungsteam die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder abschliessend in einem Beitragsreglement jährlich festzulegen. Dieses bildet integrierten Bestandteil dieser Statuten.

Die Schar hat für jedes Vereinsjahr eine Rechnung abzulegen. Diese ist zwei Revisoren vorzulegen, die vom Team gewählt werden. Verfügt eine Schar nicht über eigene Revisoren, können die Revisoren der Kalei zur Prüfung angefragt werden.

Eine Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder der Schar für deren Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Wallis wird ausgeschlossen. Die Schar haftet für die sie betreffenden Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen.

Art. 43

Elternrat Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden. Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

Art. 44

Jubla-Schar Jungwacht Blauring können auf Scharebene in dem Sinne zusammenwirken, als sie eine gemeinsame Jubla-Schar bilden. Jungwacht und Blauring bilden in diesem Fall ein gemeinsames Leitungsteam und eine gemeinsame Scharleitung. Diese ist im Scharbereich für alle Blaurings- und Jungwachtsangelegenheiten zuständig.

7 Schlussbestimmungen

Art. 45

Statuten/
Genehmigung Diese Statuten sind am ... von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

Art. 46

Inkraftsetzung Diese Statuten treten am 1. Mai 2025 in Kraft.

Der Kantonsleiter/in



Robin

Walter

Visp, den 30.04.2025